

KANZLEI PILLER

IT-RECHT, GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

KANZLEI PILLER – HAUPTSTR. 33 – 82140 OLCHING

Vorab per Mail: haering@bildhaft.com

Frau

Dorothee Haering
Georgenstr. 123
80797 München

KERSTIN PILLER

RECHTSANWÄLTIN
FA IT-RECHT
FA GEWERBLICHER
RECHTSSCHUTZ

HAUPTSTR. 33
82140 OLCHING

TEL: 089 / 3000 1601
FAX; 089/ 3000 1602

INFO@KANZLEI-PILLER.DE
WWW.KANZLEI-PILLER.DE

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

AUGSBURG, DEN

25/0719

10.11.2025

**Schreiber, Veronika ./. Haering, Dorothee
wegen Verstoß gegen Persönlichkeitsrecht**

Sehr geehrte Frau Haering,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass Frau Veronika Schreiber, c/o Landeshauptstadt München, Direktorium (D-I-ZV), Fachstelle für Öffentlichkeitsbeteiligung und Partizipation, Marienplatz 8, 80331 München, von mir anwaltlich vertreten wird.

I.

Gegenstand meiner Beauftragung ist Ihre Veröffentlichung unter <https://www.gruenpaten.de/muenchner-fachstelle-ueberfordert> Inhaltlich geht es auf dieser Webseite um Ihre potentielle Beteiligung am MünchenBudget. Im Zusammenhang mit Ihrem Vorschlag haben Sie die zuständige Fachstelle für Öffentlichkeitsbeteiligung und Partizipation

Mehrfach kontaktiert, nachdem Ihre Idee zur Stadtgestaltung aufgrund nicht erfüllter Kriterien abgelehnt worden war.

II.

Auf dieser Webseite stellen Sie Behauptungen über die vermeintlich zu Unrecht erfolgte Ablehnung Ihrer Idee auf. Dabei wird meine Mandantin mit ihrem Klarnamen und Ihrer Funktion als fachliche Leitung der Fachstelle für Öffentlichkeitsbeteiligung und Partizipation genannt und über sie unzutreffende bzw. über das zulässige Maß hinausgehende, abwertende Behauptungen aufgestellt.

1.

Bereits die Veröffentlichung des Namens meiner Mandantin ist nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass meine Mandantin einer Veröffentlichung auch nicht zugestimmt hat, erfolgt die Nennung ihres Klarnamens infolgedessen in rechtswidriger Weise.

2.

Weiter stellt sich die Veröffentlichung der Mail-Korrespondenz, respektive die Veröffentlichung der von meiner Mandantin verfassten und an Sie gesendeten Mails als weitere Verletzung der Persönlichkeitsrechte meiner Mandantin dar.

Grundsätzlich gilt, dass die unbefugte Veröffentlichung von E-Mails den Absender den Verfasser in seinem Recht am geschriebenen Wort und damit in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Das Recht am geschriebenen Wort gewährt das Recht, selbst zu bestimmen, welchem Personenkreis der Einzelne seine Äußerung zugänglich macht. Bei der Zusendung von privaten E-Mails kann davon ausgegangen werden, dass der Absender die E-Mail nur gegenüber dem Empfänger zugänglich machen wollte und nicht der Öffentlichkeit. E-Mails, die sich nur an einen Adressaten richten, unterfallen nach der ständigen Rechtsprechung der Geheimsphäre und dürfen daher ohne Zustimmung des Absenders nicht veröffentlicht werden (LG Köln, Urteil vom 28.05.2008, Az. 28 O 157/08).

Dies gilt auch für Schreiben, welche von der Landeshauptstadt München bzw. deren Mitarbeitern versendet werden, sofern das Informationsinteresse ausnahmsweise das grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht übersteigt. Aufgrund des Umstandes, dass Die Veröffentlichung persönlicher Mails in seiner Wirkung weitaus schwerer wirkt als die bloße Mitteilung des Inhalts desselben, stellt eine solche einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar und Gerichte stellen hohe Anforderungen an ein öffentliches Interesse.

Eine Veröffentlichung der Mails meiner Mandantin war und ist im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt gewesen. Sie hätten auch ohne die (ungenehmigte) Veröffentlichung über Ihren Antrag und ihre (persönliche) Meinung zu diesem berichten können.

Dabei ist eine Veröffentlichung der Mails nicht nur aufgrund des Umstandes, dass Sie diese auf Ihrer Webseite eingestellt haben gegeben, sondern auch bereits durch die Tatsache, dass die Mails meiner Mandantin nicht nur an die beiden Gruppenpostfächer der Fachstelle, sondern an das Büro des Oberbürgermeisters, das Büro des

zweiten Oberbürgermeisters, die Fraktionen und Gruppen des Münchener Stadtrats sowie an die zum Teil privaten E-Mail-Adressen der Stadträte*innen gesendet wurden.

3.

a)

Im Rahmen Ihrer E-Mail vom 17.06.2025 werfen Sie meiner Mandantin zudem Verstöße gegen die Rechtsordnung vor.

So heißt es dort wortwörtlich wie folgt:

Sehr geehrte Frau Schreiber, sehr geehrter Oberbürgermeister Reiter,

das MünchnerBudget ist für Bürger eingerichtet worden. Ich finde es mehr als Bedenklich, wenn Richtlinien nicht eingehalten werden, wie auch dieser Fall zeigt

Sowohl meine Mandantin als auch das gesamte Team haben sich an die gegebenen Vorgaben gehalten und Ihre Idee dementsprechend bewertet. Dies wurden Ihnen auch mehrfach erläutert. Eine Nichteinhaltung von Richtlinien liegt nicht vor.

Die gegenteilige Unterstellung von Ihnen stellt sich als frei erfundene, unwahre Tatsachenbehauptungen, die von meiner Mandantin nicht hinzunehmen ist. Die Verbreitung ist aufgrund ihrer Unwahrheit rechtlich unzulässig. Insbesondere wurden die Äußerungen ohne jedweden Zusatz aufgestellt, der auf die schlichte Äußerung einer Meinung schließen lassen könnte. Die Verbreitung führt zu einer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts meiner Mandantin und ist geeignet, das Ansehen meiner Mandantin in der Öffentlichkeit und ihre berufliche Integrität extrem herabzuwürdigen und zu schädigen.

Das ganze Ausmaß des durch Ihr Verhalten erlittenen Imageverlusts und die Schädigung des Rufes meiner Mandantin sind noch gar nicht abschätzbar.

Weiter ist zu dem Artikel insgesamt festzuhalten, dass der gesamte Artikel den Sachverhalt u.a. aufgrund unklarer Bezugnahmen und falscher Behauptungen unzutreffend wiedergibt.

b)

Unabhängig davon, dass Ihre Äußerungen auf der Webseite selbst bzw. Ihren Behauptungen in den von Ihnen verfassten und veröffentlichten Mail unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden, handelt es sich insgesamt vor allem auch um eine unzulässige Meinungsäußerung im Sinne einer Schmähkritik .

So richten sich die auf der streitgegenständlichen Webseite getätigten Äußerungen gezielt und bewusst gegen meine Mandantin und zielen dabei darauf ab, meine Mandantin in Ihrem Ruf und Ihrer Außendarstellung negativ darzustellen.

Dies zeigt sich bereits durch die Wahl des Domainnamens <https://www.gruenpaten.de/muenchner-fachstelle-ueberfordert>.

Auch die einleitenden Worte

„Die Procedere der Zulassung zum Wettbewerb MünchenBudget war in meinen Augen unprofessionell! Und natürlich gefällt es der Leiterin Veronika Schreiber nicht, unangenehme Fragen ausgesetzt zu werden und dass die Stadträte und der OB auf cc sind.“

sprechen insoweit eine deutliche Sprache. Ihre Aussagen sind daher in der konkreten Gestaltung als Schmähkritik zu bewerten da nicht die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht, sondern konkret meine Mandantin, die mit Klarnamen benannt wird, diffamiert werden sollen.

Dies gilt im Übrigen auch für Inhalte der Mail-Korrespondenz, sofern diese – wie erfolgt und oben dargestellt – an eine Vielzahl von unbeteiligten Dritten erfolgt.

III.

Meine Mandantin hat aufgrund des vorgenannten Verhaltens gem. §§ 823 Abs. 1, 2, 1004 analog BGB, Art. 1, 2 GG einen Anspruch auf Unterlassung und Aufwendungsersatz.

1.

Vor der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung und Sicherstellung der Rechte meiner Mandantin, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auszuräumen. Ein Muster finden Sie anbei.

Für den Eingang einer entsprechenden rechtsverbindlich unterzeichneten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung setze ich Ihnen eine Frist bis zum

Montag, den 17.11.2025 – 12 Uhr – hier eingehend

Die Frist wird gewahrt, wenn die unterschriebene Unterlassungserklärung fristgerecht bei mir eingeht. Es genügt zur Fristwahrung, wenn die Erklärung vorab per Fax zugesendet wird. Zur Wirksamkeit ist jedoch auch die Übertragung des Originals erforderlich (vgl. BGH GRUR 1990, 530, 532). Eine Fristverlängerung wird aufgrund der Eilbedürftigkeit grundsätzlich nicht gewährt. Sollte die geforderte Erklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bis zum genannten Zeitpunkt vorliegen, werde ich meiner Mandantschaft empfehlen, die Ansprüche unverzüglich gerichtlich geltend zu machen, wodurch weitere Kosten entstehen.

2.

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass mit dem Unterlassungsanspruch auch ein Beseitigungsanspruch einhergeht. Dies bedeutet, dass Sie nicht nur die streitgegenständlichen Aussagen entfernen müssen,

sondern auch alles Ihnen zumutbare unternehmen müssen, dass die rechtswidrigen Aussagen auch auf anderen Plattformen oder Suchmaschinen, welche auf Ihre Veröffentlichung zurückzuführen sind, entfernt werden.

3.

Die Kosten für die anwaltliche Abmahnung sind für meine Mandantin erforderliche Aufwendungen, zu deren Ersatz Sie gemäß §§ 677, 683, 670 BGB verpflichtet sind. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen zur Geschäftsführung ohne Auftrag. Gem. § 683 S. 1 BGB kann derjenige, der für einen anderen ein Geschäft besorgt, ohne dafür beauftragt zu sein, von diesem den Ersatz der Aufwendungen verlangen, sofern die Übernahme der Geschäftsführung dessen Interesse entspricht. Die hier vorliegende Abmahnung liegt in Ihrem Interesse, da durch sie eine sofortige gerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, die mit weiteren Kosten verbunden wäre, vermieden wird.

Sie berechnen sich aus dem Gegenstandswert der Unterlassungsansprüche, der durch das weit in die Zukunft gerichtete Interesse unseres Mandanten an der Unterlassung weiterer Verstöße beziffert wird. Im vorliegenden Fall beläuft sich der Gegenstandswert aufgrund der Intensität der Verstöße auf insgesamt 15.000,- €. Der Artikel ist geeignet, meine Mandantin in ihrem öffentlichen Ansehen massiv zu beeinträchtigen. In vorliegender Sache setzen wir als Kosten für mein Tätigwerden eine 1,3 Geschäftsgebühr aus dem oben genanntem Streitwert zugleich Auslagen an.

Die Kosten unserer Inanspruchnahme berechnen sich wie folgt:

Gegenstandswert: EUR 15.000,00

		Wert / Satz	€
1,3	Geschäftsgebühr gemäß §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	12.000,00 €	990,60 €
	Post + Telekommunikation (pauschal) gemäß § 2 Abs. 2 RVG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €	
	Entgelt, umsatzsteuerpflichtig	1.110,60 €	
19 %	Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 2 RVG i.V.m. Nr. 7008 VV RVG)	1.92,01 €	
	Gesamt	<u>1.202,61 €</u>	

Ich fordere Sie hiermit auf, meiner Mandantin den Betrag von EUR 1.202,61 bis spätestens

24.11.2025

durch Zahlung auf nachfolgendes Kanzleikonto zu erstatten. Ordnungsgemäße Geldempfangsvollmacht wird anwaltlich versichert.

Kerstin Piller
Deutsche Bank
IBAN DE17 7007 0024 0688 6154 00
BIC DEUTDEDDBMUC

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Auskunft und Schadensersatz behält sich mein Mandant ausdrücklich vor.

IV.

Abschließend möchten ich Sie darauf hinweisen, dass auch die ungefragte Versendung von Mail sich Verletzung von Persönlichkeitsrechten darstellen kann. Indem Sie Mail ohne Einwilligung an eine Vielzahl von Personen versenden, wie zuletzt in der mir vorliegenden Mail vom 26.10.2025. Dies gilt umso mehr, wenn Sie Mails an private E-Mail-Adressen der Stadträt*innen senden.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Piller
Rechtsanwältin
Fachanwältin IT-Recht
Fachanwältin Gewerblicher Rechtsschutz